

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 15/20

Datum / Zeit: Mittwoch, 21. Oktober 2020 / 18.00 – 20.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 14/20 | |
| 2. | Funkenreglement: Änderung / Genehmigung | 105 |
| 3. | Polizeistundenreglement: Änderung / Genehmigung | 106 |
| 4. | Hauptsammelkanal Ruggell - Benden: Verlegung / Projektzustimmung und Verpflichtungskredit | 107 |
| 5. | Cortese Brigitte: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 108 |
| 6. | Lotsendienst: Zwischenbericht 2020 | 109 |
| 7. | Kletterhalle Liechtenstein: Subventionsgesuch | 110 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 15.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 14/20

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 14/20 vom 30.09.2020 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Funkenreglement: Änderung 2020

01.01.02

2. Funkenreglement: Änderung / Genehmigung

x x E

105

Antragsteller Leiter der Gemeindegkanzlei

Einleitung

Damit das Abbrennen des Funkens in einem geordneten Rahmen erfolgen kann, haben das Land Liechtenstein sowie verschiedene Gemeinden auf Gesetzes- und Reglementsebene Vorschriften und Rahmenbedingungen erlassen. Auch die Gemeinde Eschen-Nendeln hat im Jahr 2002 ein Funkenreglement in Kraft gesetzt.

Die Reglemente der Gemeinde Eschen-Nendeln werden regelmässig einer Überprüfung unterzogen. Auch das Funkenreglement ist mittlerweile in die Jahre gekommen und eine Überprüfung hat sich deshalb aufgedrängt. Grundsätzlich hat sich das Funkenreglement aus dem Jahr 2002 bewährt. Trotzdem drängen sich nebst formellen Punkten aufgrund der gemachten Erfahrungen auch inhaltliche Änderungen auf.

Änderungen im Reglement

Art. 2

Art. 2, Abs. 3 regelt, dass die Zünfte verpflichtet sind, 14 Tage vor dem Errichten des Funkens den Nachweis einer Versicherungsdeckung und den Standort des Funkens sowie des Festplatzes bei der Gemeinde nachzuweisen. Hier soll das Reglement dahingehend konkretisiert werden, dass die zuständige Stelle bei der Gemeinde die Gemeindepolizei ist.

Das Abbrennen eines Funkens ausserhalb eines fest zugeordneten Platzes gilt von Gesetzes wegen als Übertretung der Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (siehe Art. 89 Umweltschutzgesetz USG). Da dies auch aus dem Reglement ersichtlich ist, soll der Art. 2 Abs. 4 dahingehend ergänzt werden.

Art. 3

Welches Brennmaterial für den Funken benutzt werden darf und welches nicht, soll konkret benannt werden und nicht wie bisher über die allgemeine Formulierung „unbedenkliches Holz im Sinne des Luftreinhaltegesetzes“. Der neue Wortlaut im Art. 3 wurde von Art. 46, Abs. 3 des USG und aus der Mitteilung des Amtes für Umwelt für die Meldung der Funkenplätze übernommen.

Art. 5

Es ist im Interesse des Umweltschutzes, dass das Abbrennen von Funken mit einer möglichst geringen Luftverschmutzung einhergeht. Deshalb wird im neuen Reglementsentwurf vorgeschlagen, die Funkenhöhe auf 10 – 12 m zu beschränken, andernfalls eine gesonderte Bewilligung der Gemeinde Eschen-Nendeln einzuholen ist.

Der Sicherheitsabstand zum Funken war bisher als fixes Mass (Funkenhöhe 10m / Sicherheitsabstand 15m) beschrieben. Neu soll dieser Wert dynamisch und in Abhängigkeit der Funkenhöhe formuliert werden. Der Sicherheitsabstand hat in jedem Fall das 1,5-fache der Funkenhöhe zu betragen.

Neu wird im Reglement aufgenommen, dass die Zufahrtsstrassen und Wege während der ganzen Veranstaltung freizuhalten sind, damit Rettungskräfte ungehinderten Zugang zum Funkenplatz haben. Ebenfalls wird neu geregelt, dass für Verpflegungsstände, Zelte und Fahrnisbauten die geltenden Brandschutzrichtlinien einzuhalten sind sowie der Umgang und die Lagerung von gefährlichen Stoffen fachgerecht umzusetzen sind. Ebenfalls sind die Funkenzünfte verpflichtet, Löschgeräte auf dem Funkenplatz bereitzustellen.

Art. 6

Vergleiche mit anderen Reglementen der Gemeinden Liechtensteins haben gezeigt, dass das Abbrennen von Funken überall ausser in Eschen in jedem Fall nur nach der Einholung der Erlaubnis durch den Feuerwehrkommandanten respektive dessen Stellvertreter erfolgen darf. Im Reglement der Gemeinde Eschen-Nendeln ist bisher die Rede davon, dass nur bei unsicherer Witterung eine Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter gehalten werden muss. In den letzten Jahren sah dies in der Praxis so aus, dass sich die Funkenmeister und der Feuerwehrkommandant in jedem Fall im Depot der Feuerwehr getroffen haben. Diese gute Praxis soll nun ebenfalls in das Reglement überführt werden. Zusätzlich soll auch der Gemeindepolizist auf Wunsch des Feuerwehrkommandanten an diesem Treffen teilnehmen. So soll gemeinsam im Team entschieden werden, ob die Abbrandbewilligung erteilt wird. Zusätzlich können bei Bedarf auch noch weitere Personen für diesen Entscheid kontaktiert werden, z.B. Wetterexperten, der Gemeindevorsteher oder Brandschutzexperten. Die Entscheidungen sollen möglichst im Einvernehmen mit den Funkenmeister getroffen werden.

Art. 7

Aus Sicherheitsgründen wird festgelegt, die ausgeschiedene separate Zone für das Abbrennen von Leucht- und Knallkörpern zusätzlich zu umzäunen. Der Art. 7 Abs. 1 wurde deshalb entsprechend ergänzt. Art. 7, Abs. 3, soll neu in das Reglement aufgenommen werden. Wer ein Feuerwerk der Kategorie 4 zündet, braucht in jedem Fall eine Abbrandbewilligung der Landespolizei (diese Regelung besteht heute schon).

Art. 8

Die Funkenzunft hat Gewähr zu bieten für allfällige benötigte erste Hilfe. Deshalb wird seitens der Gemeinde empfohlen, dass Samariter oder ausgebildete Gesundheitsfachkräfte anwesend sind.

Art. 9

Die Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes sind während der gesamten Veranstaltung einzuhalten. Dieser Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen soll den allgemein gehaltenen Satz „Für Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz.“ ablösen.

Art. 10

Die Entfernung der Funkenlatten hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen, weil die Tätigkeit ein Gefahrenpotential mit sich bringt. Die Mitglieder der Funkenzunft werden dabei als Fachpersonen angesehen. Ebenfalls hat die Funkenzunft eine Brandwache auch nach dem Abbrennen des Funkens sicherzustellen.

In der Vergangenheit mussten vereinzelt Funkenzünfte separat aufgefordert werden, von ihnen verursachte Verschmutzungen von Strassen zu entfernen. Damit Klarheit geschaffen werden kann, soll neu der Art. 10 Abs. 3 in das Reglement aufgenommen werden, welcher klar regelt, dass Verschmutzungen verursachergerecht zu entfernen sind.

Anhang

Die Verweise auf die gesetzlichen Bestimmungen sollen weggelassen werden. Ebenso das Gesuchsformular. Das Gesuchsformular wird auf der Homepage zum Download bereitgestellt.

Vernehmlassung

Im Frühling wurde bei den Funkenzünften eine Vernehmlassung durchgeführt. Zwei Funkenzünfte haben sich zur laufenden Vernehmlassung geäußert.

Eine Funkenzunft regt an, die Abbrandbewilligung respektive die Bewilligung für den Funkenplatz so zu erteilen, dass auch ein Verschiebetermin (Ersatztermin) im Voraus klar definiert wird, falls der Funken am geplanten Zeitpunkt aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht angezündet werden kann. Dies wird die Gemeinde Eschen-Nendeln in den entsprechenden Bewilligungen vorsehen.

Eine weitere Funkenzunft hat zu mehreren Punkten eine Stellungnahme eingereicht. Diese Stellungnahme wurde mit einem Schreiben vom 14. Oktober 2020 beantwortet. Bezüglich der Brandwache wird seitens der Gemeinde die Meinung vertreten, dass diese vollumfänglich durch die Funkenzunft sicherzustellen ist. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, zu beurteilen, wann die Brandwache aufgelöst werden kann. Deshalb wird empfohlen, den Satz „Die Brandwache ist durch die Funkenzunft sicherzustellen“ im Reglement beizubehalten. In welchem Umfang die Brandwache seitens der Funkenzunft durchgeführt wird, ist Sache der jeweiligen Zunft. Allfällige Folgeschäden sind von der jeweiligen Funkenzunft zu tragen.

Beurteilung der Funkenplätze

Die bestehenden Funkenplätze wurden durch den Brandschutzexperten Fritz Zimmermann in Begleitung des Gemeindepolizisten und des Feuerwehrkommandanten überprüft. Dabei standen vor allem die Abstände zu den Häusern und zum Wald im Fokus. Dabei wurden zwei Funkenplätze als problematisch eingestuft. Mit diesen beiden Funkenzünften wurde am 21. respektive am 28. September 2020 eine Besprechung vor Ort durchgeführt. Dabei ging es darum, den bestehenden Standort wenn möglich zu optimieren oder einen neuen Standort zu finden, der geeigneter ist. Mit beiden Funkenzünften konnten Lösungen erarbeitet werden, welche diese nun bis zum Februar 2021 umzusetzen haben. Es wurde beiden Funkenzünften mitgeteilt, dass eine Bewilligung für den Standort des Funkens seitens der Gemeinde Eschen-Nendeln nur noch dann erteilt wird, wenn die brandschutztechnische Beurteilung keine Vorbehalte mehr aufweist.

Erwägungen des Antragstellers

In den letzten Jahren kam es vermehrt vor, dass die Witterungsverhältnisse im Februar / März unberechenbar waren. Auch das Siedlungsgebiet hat sich in den letzten Jahren markant verändert und die Platzverhältnisse entsprechen nicht mehr den Verhältnissen wie vor 18 Jahren. Diesen neuen Voraussetzungen wurde im vorliegenden Reglement Rechnung getragen.

Sämtliche neuen Punkte im geänderten Reglement sind sinnvoll, um eine sichere und möglichst umweltgerechte Durchführung des traditionellen Anlasses zu gewährleisten. Die Gespräche vor Ort am 21. und 28. September 2020 (auch über das neue Reglement) waren konstruktiv und Lösungsansätze wurden einvernehmlich festgelegt. Die Sinnhaftigkeit der Massnahmen wird seitens der Funkenzünfte nicht hinterfragt.

Die Interessenlage der Funkenzünfte sowie der Gemeinde Eschen-Nendeln ist gleich. Schlussendlich sitzen die Parteien im gleichen Boot und auf jeden Fall soll verhindert werden, dass jemand bei diesem traditionellen Anlass zu Schaden kommt.

Auch für die Gemeinde Eschen-Nendeln stellen sich bei einem Schadenfall Haftungsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewilligung des Funkenplatzes. Mit der nun vorgenommenen Beurteilung der Funkenplätze und der Ergreifung von geeigneten Massnahmen ist die Basis dafür geschaffen worden, dass bei allfälligen Schadenersatzansprüchen dargelegt werden kann, dass die Funkenplätze überprüft wurden und eine Sorgfaltspflicht seitens der Gemeinde nachgewiesen werden kann.

Erwägungen des Gemeinderates

Es wird begrüsst, dass bei Reglementsänderungen vorgängig Vernehmlassungen durchgeführt werden, auch wenn diese Vernehmlassung auf ein beschränktes Interesse gestossen ist. Die Gemeinde zeigt sich so offen gegenüber Inputs der direkt Betroffenen.

Antrag

Die Änderungen im Funkenreglement seien zu genehmigen und das Reglement sei gemäss dem Kundmachungsreglement in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	01.01.02
Polizeistundenreglement: Änderung 2020	01.01.02

3. Polizeistundenreglement: Änderung / Genehmigung	x x E	106
--	------------------	------------

Antragsteller	Gemeindevorsteher
----------------------	-------------------

Einleitung

Das Reglement der Gemeinde Eschen über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe (Polizeistundenreglement) ist aus dem Jahr 2002. Grundsätzlich hat sich das Reglement bewährt. Verlängerungen von Öffnungszeiten für gastgewerbliche Betriebe und öffentliche Veranstaltungen werden auf Antrag mittels Verfügungen mit Rechtsmittel eröffnet.

Im Jahr 2018 wurden die Gebühren für die Bewilligungen von Verlängerungen gemäss einem Beschluss der Vorstherkonferenz vereinheitlicht und gleichzeitig reduziert. Da aufgrund dieses Beschlusses das Reglement angepasst werden muss, wurde die Chance genutzt, das Reglement grundsätzlich nochmals im Vergleich mit anderen Gemeinden zu überprüfen. Aus den verschiedenen Reglementen wurden die passenden Elemente in den Reglementsentwurf eingearbeitet und übernommen. Aufgrund dieses Quervergleichs mit

den Reglementen der Gemeinden Triesen, Vaduz, Schaan und Mauren werden folgende Änderungen im Reglement vorgeschlagen:

Änderungen Reglement

Art. 1 (Zweck)

Der Zweckartikel wird ergänzt und dient der Konkretisierung und Vereinheitlichung mit anderen Reglementen.

Art. 2ff (Nachtruhe)

Neu handelt das Reglement in den Art. 2ff die Nachtruhe im Allgemeinen ab. Dies erfolgt im Einklang mit den Reglementen von Triesen, Vaduz, Schaan und Mauren. Art. 2 Abs. 3 wird neu in den Art. 3 Abs. 1 integriert, weil sich dieser Absatz auf die gastgewerblichen Betriebe bezieht und nicht auf den allgemeinen Teil.

Art. 3 (gastgewerbliche Betriebe)

Nach dem allgemeinen Teil in den Art. 2ff, regelt Art. 3 spezifisch die Regelungen in den gastgewerblichen Betrieben.

Abs. 1a regelt neu die Zuständigkeiten für die Einhaltung der Sperrstunde. Dies erfolgt im Einklang mit den Reglementen aus Vaduz und Mauren. In Abs. 2 wird neu vorgeschlagen, dass eine längere Öffnungszeit bis spätestens 03.00 Uhr bewilligt wird. Dies wird als genügend lang erachtet. Eine solche Regelung kennen auch die Gemeinden Schaan und Triesen. Vaduz und Mauren haben keine Einschränkung der Verlängerung der Öffnungszeiten festgelegt.

Zur Schaffung von mehr Transparenz, welche Kriterien bei der Verlängerung von Öffnungszeiten angewendet werden, wird Abs. 2 ergänzt. Im Abs. 3 wird neu auch die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen als Voraussetzung für eine Bewilligung aufgeführt. Diese Voraussetzung hat bisher in Eschen gefehlt, während in allen anderen Gemeinden dies bereits heutige Praxis ist.

Die Absätze 4-6 wurden in den allgemeinen Teil verschoben (Art. 2 ff) und textlich angepasst, weil diese Vorschriften auch für öffentliche Veranstaltungen und nicht nur gastgewerbliche Betriebe gelten sollen.

Abs. 7 (neu Abs. 4) handelt die Gebühren für Verlängerungen der Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben ab. Neu kostet eine Monatsbewilligung CHF 250.00 (anstatt CHF 500.00) und eine Jahresbewilligung CHF 1'500.00 (anstatt CHF 3'000.00).

Art. 4 (öffentliche Veranstaltungen)

Art. 4 regelt die Bewilligung für die Verlängerung der öffentlichen Veranstaltungen.

Der Hinweis im Abs. 1, wonach für Freinächte keine Bewilligungspflicht für Verlängerungen von öffentlichen Veranstaltungen besteht, ist nicht notwendig, weil sich dies aus dem Art. 2b aus dem allgemeinen Teil ergibt.

Analog wie im Art. 3 Abs.1 regelt Abs. 1a im Art. 4 neu die Zuständigkeiten für die Einhaltung der Sperrstunde. Dies erfolgt im Einklang mit den Reglementen aus Vaduz und Mauren. In Abs. 2 wird neu vorgeschlagen, dass eine längere Öffnungszeit bis spätestens 03.00 Uhr bewilligt wird. Dies wird als genügend lang erachtet. Eine solche Regelung kennen auch die Gemeinden Schaan und Triesen. Vaduz und Mauren haben keine Einschränkung der Verlängerung der Öffnungszeiten festgelegt. Zur Schaffung von mehr Transparenz, welche Kriterien bei der Verlängerung von Öffnungszeiten angewendet werden, wird Abs. 2 analog wie bei den gastgewerblichen Betrieben ergänzt. Abs. 3 lautet neu genau gleich wie Art. 3 Abs. 3 und

führt aus, wann überhaupt eine Bewilligung einer Verlängerung in Frage kommt respektive welche Kriterien erfüllt sein müssen.

Die Gebühr für eine Verlängerungsbewilligung wird auf CHF 50.00 festgelegt. Diese Regelung fehlte bisher. Wie bisher werden von ortsansässigen Vereinen keine Gebühren erhoben.

Art. 5 (Kontrollen, Massnahmen und Übertretungen)

In Abs. 1 wird zusätzlich geregelt, dass Kontrollorgane jederzeit Zutritt zu allen Räumen haben.

In Abs. 2 werden neu nur noch Bussen und der Entzug der Bewilligung für die Verlängerung aufgeführt. Die Schliessung des Betriebes ist eine harte Massnahme, welche nur bei groben Verstössen zur Anwendung gelangen darf. Deshalb wurde diese Massnahme neu auch separat im Abs. 3 geregelt. So handhaben es auch die Gemeinden Vaduz und Mauren. Neu ist der Abs. 4. In diesem Absatz wird geregelt, dass die Strafmassnahmen sich nach der Schwere der Übertretung richten und bei grober Uneinsichtigkeit die Massnahmen kumuliert werden können. Diese Regelung findet sich in den Reglementen von Triesen, Vaduz, Schaan und Mauren.

1. Lesung im Gemeinderat

Am 26. August 2020 hat der Gemeinderat Eschen-Nendeln eine erste Lesung des Reglements durchgeführt und festgehalten, dass die vorstehenden Änderungen für den Gemeinderat unbestritten sind. Gleichzeitig wurde angeregt, die Interessenvertreter zu einer Stellungnahme einzuladen.

Vernehmlassung

Am 9. September 2020 wurde das Polizeistundenreglement in der geänderten Form an 23 Adressaten zur Vernehmlassung geschickt. Dabei handelt es sich um gastgewerbliche Betriebe und Vereine, welche grössere Veranstaltungen durchführen. Innert der Frist bis zum 9. Oktober 2020 ist keine Stellungnahme bei der Gemeinde eingegangen.

Erwägungen des Antragstellers

Die vorstehenden Änderungen im Reglement sind auch bereits in anderen Reglementen des Landes verankert und bedeuten somit für die lokalen Veranstalter respektive Gastwirte im Vergleich zu anderen Gemeinden keine übermässigen Einschränkungen.

Das Reglement regelt die Dauer von Veranstaltungen sowie die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und von öffentlichen Veranstaltungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Nachtruhe und eines geordneten gastgewerblichen Betriebes. Die Vorschriften gemäss diesem Reglement sind notwendig, um den Zweck des Reglements, welcher im öffentlichen Interesse ist, zu erreichen.

Die Vernehmlassung zeigt, dass kein grosses Interesse an der Reglementsänderung besteht oder dieses kommentarlos in der vorliegenden Form auf Akzeptanz stösst.

Antrag

Die Änderungen im Reglement über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe (Polizeistundenreglement) seien zu genehmigen und gemäss dem Kundmachungsreglement in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zweckverbände	01.04.06
Hauptsammelkanal Ruggell - Bendern: Verlegung des Hauptsammelkanals	01.04.06

4. Hauptsammelkanal Ruggell - Bendern: Verlegung / Projektzustimmung und Verpflichtungskredit x x E 107

Antragsteller Gemeindevorsteher

Einleitung

Die jetzige Abwasserpumpleitung bzw. der jetzige Hauptsammelkanal (HSK) von Ruggell nach Bendern verläuft innerhalb der Grundwasserschutzzone Oberau und Spetzau direkt neben dem Binnenkanal. Auch das Abwasserpumpwerk Oberau befindet sich aktuell in dieser Schutzzone. Gemäss dem Liechtensteiner Landesgesetzblatt 2014.188, Art. 11, Abs. 4, sind alle Abwasserleitungen bzw. HSK sowie Abwasseranlagen wie das Pumpwerk in Gebiete ausserhalb der Schutzzonen zu verlegen. Die Massnahmen sind innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser „Verordnung zum Schutze der Grundwasserpumpwerke Oberau und Spetzau der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland“ umzusetzen.

Die Verordnung trat am 1. August 2014 in Kraft. Neu soll die Abwasserleitung bzw. HSK unter der bestehenden Landstrasse von Ruggell nach Bendern realisiert werden. Demzufolge stellt der Abwasserzweckverband Liechtenstein den folgenden Bericht und Antrag an alle Gemeinden Liechtensteins:

Bericht

Im Zuge der Ausarbeitung des Vorprojektes wurden bezüglich Leitungsführung der Pumpendruckleitung (PDL) detaillierte Abklärungen mit dem Amt für Bevölkerungsschutz ABS und dem Amt für Umwelt AU durchgeführt. Die entsprechenden Abklärungen haben ergeben, dass insbesondere bezüglich Hochwassersicherheit von einer Leitungsführung im Bereich des Binnenkanaldamms abgesehen und zusätzlich alternative Leitungsführungen geprüft werden sollten. Aufgrund dieser Vorgaben wurden mehrere Varianten einer alternativen Leitungsführung untersucht und die Variante ARA Bendern – Ruggellerstrasse – Landstrasse – Kreisel Landstrasse – Rheinstrasse – Giessenstrasse – PW/RB Widau in Absprache mit der Bauherrschaft und den involvierten Amtsstellen als „Bestvariante“ eruiert.

Aufgrund der bei Entspannungsschächten (Übergang von einer Druck- auf eine Freispiegelleitung) häufig auftretenden Geruchsproblematik infolge Schwefelwasserstoffbildung sowie zur Entlastung des bestehenden HSK Gamprin-Bendern wurde eine Verlängerung der PDL bis zur ARA Bendern als zielführend erachtet und im Vorprojekt entsprechend berücksichtigt. Die approximative Leitungslänge beträgt somit ca. 4,25 km. Im Bereich der ARA Bendern muss neu der Binnenkanal und im Bereich PW / RB Widau der Mölibach unterquert werden.

Bezüglich Unterhalt sind in ausreichender Anzahl Unterhalts- und Revisionsschächte vorzusehen. Ein Schachtabstand von ca. 400 m erscheint zweckmässig.

Auf der Grundlage des Generellen Entwässerungsplans GEP der Gemeinde Ruggell wurden im Zuge der Ausarbeitung des Vorprojektes die hydraulisch relevanten Kenndaten für die Pumpendruckleitung ermittelt. Diese wurden unverändert für das Bauprojekt übernommen. Es ist vorgesehen, die Pumpendruckleitung mit Druckrohren der Druckstufe PN 16 zu realisieren. Wie bereits im Vorprojekt vorgesehen, soll ein PE 100 RC Vollwand-Druckrohr mit Durchmesser 400 / 327.2 mm verwendet werden, was bei offener Bauweise und konventioneller Leitungsumhüllung zweckmässig und den Anforderungen entsprechend ist. In Anbetracht, dass die Leitungsführung in öffentlichem Grund erfolgt und die Pumpendruckleitung dem

heutigen Stand der Technik entsprechend eingemessen und dokumentiert wird, ist eine konventionelle Leitungsumhüllung mit Sand vorgesehen.

Im gesamten Projektperimeter soll eine neue Leerrohranlage 1 x PE 92 / 80 als zukünftige Steuerkabelverbindung erstellt werden. Analog zur Pumpendruckleitung sind in einem Abstand von ca. 500 m Schlaufschächte für den späteren Kabeleinzug vorzusehen.

Im gesamten Projektperimeter „Hauptsammelkanal Ruggell – Bendorf“ sind in den nächsten Jahren diverse Sanierungen und Aus- resp. Neubauten im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sowie die Realisierung öffentlicher Hochbauten vorgesehen. Hauptbauherren werden in diesem Zusammenhang das Land Liechtenstein, vertreten durch das Amt für Bau und Infrastruktur, sowie die Gemeinde Ruggell sein. Um das vorhandene Synergiepotential möglichst optimal nutzen zu können, wurde die Realisierung des „Hauptsammelkanals Ruggell – Bendorf“ mit den terminlichen Vorgaben des Amtes für Bau und Infrastruktur sowie der Gemeinde Ruggell abgestimmt.

Die gegenständliche Kostenschätzung beinhaltet die Baukosten für die Neuerstellung des „Hauptsammelkanals Ruggell – Bendorf“ vom Abwasserpumpwerk / Regenbecken Widau bis zur ARA Bendorf. Die Gesamtbaukosten belaufen sich gemäss nachfolgender Kostenschätzung auf CHF 6'950'000.00.

Die Delegiertenversammlung des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins hat am 14. September 2020 das Projekt und den Gesamtkredit im Umfang von CHF 6'950 Mio. für den Neubau des Hauptsammelkanals Ruggell-Bendorf und den damit zusammenhängenden Verpflichtungskredit von CHF 6'675 Mio. einstimmig genehmigt und den Gemeindeanteil für die Gemeinde Eschen auf 14.6 % (bis 2020) respektive 13.43 % (ab 2020) wie folgt festgelegt:

	Anteil Eschen-Nendeln	Gesamt
Gesamtkredit 2018 – 2025	CHF 936'602.50	CHF 6'950'000.00
Verpflichtungskredit 2021-2025	CHF 896'452.50	CHF 6'675'000.00

Der Differenzbetrag von CHF 275'000.00 gegenüber dem Gesamtprojekt wurde von den Gemeinden bereits in den Jahren 2018 - 2020 an den Abwasserzweckverband entrichtet.

Erwägungen

Gemäss Art. 41, Abs. 1, lit. b) in Verbindung mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen sind Beschlüsse über die Errichtung von Bauwerken, welche einen Betrag von CHF 300'000.00 überschreiten, dem Referendum zu unterstellen und kundzumachen.

Anträge

Die Delegiertenversammlung des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins beantragt gemäss Artikel 18 lit. b des OR:

1. Dem vorliegenden Projekt Neubau Hauptsammelkanal Ruggell - Bendorf sei zuzustimmen.
2. Dem für die Ausführung dieses Projektes erforderlichen Gesamtkredit für die Jahre 2018 – 2025 in der Höhe von CHF 6'950'000.00 (inkl. MwSt.) sei zuzustimmen, wobei der anteilmässige Gesamtkredit für die Gemeinde Eschen-Nendeln CHF 936'602.50 (inkl. MwSt.) beträgt.
3. Dem Verpflichtungskredit für die Jahre 2021 bis 2025 in der Höhe von CHF 6'675'000.00 (inkl. MwSt.) sei zuzustimmen, wobei der anteilmässige Verpflichtungskredit für die Gemeinde Eschen-Nendeln CHF 896'452.50 (inkl. MwSt.) beträgt.

4. Die Betriebskommission sei zu ermächtigen, die erforderlichen Kredittranchen gemäss Baukostenverteiler / Finanzplan 2021 – 2025 bei den Verbandsgemeinden zu beantragen und die Beschlüsse nach Massgabe des Organisationsreglements zu vollziehen (Art. 21 lit. e des OR).
5. Die Betriebskommission sei zu ermächtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung des vorliegenden Projektes sowie des Kreditbegehrens durch die Verbandsgemeinden, die erforderlichen Bewilligungsverfahren einzuleiten und das vorliegende Projekt zu realisieren (Art. 21 lit. g des OR).

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2020	03.02.04

5. Cortese Brigitte: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	x x	E	108
--	-----	----------	------------

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Cortese Brigitte, Rätierstrasse 25, 9485 Nendeln

Bericht

Frau Brigitte Cortese hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Verkehrsdienst	04.03.03
Lotsendienst	04.03.03

6. Lotsendienst: Zwischenbericht 2020 x x E 109

Antragsteller Gemeindepolizei

Bericht

Am 6. Juni 2018 hat der Gemeinderat Eschen-Nendeln entschieden, an den drei Strassenübergängen „Essanestrasse beim Eintrachtkreisel“, „Kohlplatz beim Farbahus Gstöhl“ und „Churer Strasse Höhe Bahngasse“ ein Lotsendienst einzuführen und aufrecht zu erhalten. Ebenfalls hat der Gemeinderat beschlossen, dass er in periodischen Abständen über den Lotsendienst informiert werden soll.

Ausgangslage und Rückblick

Jedes Jahr bei Schulbeginn sind viele Kindergärtner/innen und Erstklässler/innen das erste Mal auf dem Schulweg unterwegs. Bei der Überquerung von viel befahrenen Strassen sind diese aber auch ältere Kinder potentiell gefährdet. Obwohl die Autofahrer mit Plakaten, TV- und Radio-Kampagnen auf den Schulbeginn aufmerksam gemacht werden, kommt es leider immer wieder zu Unfällen. Um das Unfallrisiko für die Kinder zu eliminieren oder zumindest zu minimieren, hat die Kommission für öffentliche Sicherheit am 7. September 2016 ein Konzept für einen Lotsendienst / Pedibus im Gemeinderat präsentiert.

Basierend auf dieser Präsentation hat der Gemeinderat den Lotsendienst an den drei Strassenübergängen „Essanestrasse beim Eintrachtkreisel“, „Kohlplatz beim Farbahus Gstöhl“ und „Churer Strasse Höhe Bahngasse“ im Sinne eines Pilotprojektes für das Jahr 2017 genehmigt und die Kommission für öffentliche Sicherheit sowie die Gemeindepolizei mit der Umsetzung des Projektes betraut.

Am 2. Mai 2017 nahmen zwölf engagierte sowie ausgebildete Lotsen ihren Dienst in Eschen und Nendeln auf. Beim stark frequentierten Strassenübergang Churer Strasse / Höhe Bahngasse in Nendeln konnte ein vollständiger Lotsendienst angeboten werden. Mangels entsprechender Rückmeldungen wurde beim Eintrachtkreisel alternativ eine Lösung in Form des Pedibus durchgeführt. Bei der Querung Kohlplatz konnte zum Start leider niemand für den Lotsendienst / Pedibus gefunden werden und somit musste dieser Standort vorerst unbesetzt bleiben. Dies änderte sich im Juni 2018, als auch für diese Strassenquerung Personen gefunden werden konnten, welche die Lotsendienste übernommen haben.

Dienstzeiten

Die Lotsen sind an allen Werktagen von 07.30 – 08.15 Uhr, von 11.30 – 12.00 Uhr, von 13.00 – 13.30 Uhr und von 15.00 – 15.30 Uhr präsent. Am Mittwochnachmittag und während den Schulferien erfolgt kein Lotsendienst.

Zwischenbericht 2018 - 2020

Im laufenden Schuljahr 2020 / 2021 queren an den 3 Standorten SchülerInnen wie folgt:

Churerstasse:	20 Kinder
Eintracht Kreisel:	24 Kinder
Kohlplatz:	8 Kinder

Hierbei handelt es sich um gezählte Tageshöchstzahlen, die je nach Tag und Wetter stark schwanken.

Die Einführung des Lotsendienstes hat sich bestens bewährt und erfährt dementsprechend eine hohe Wertschätzung seitens der Eltern und der Bevölkerung. Die 13 Lotsen machen einen tollen Job und sind mit viel Freude und Engagement bei der Sache. Sie erledigen ihre Aufgabe zur vollen Zufriedenheit der Verantwortlichen. Leider ist es nach wie vor schwierig, genügend Lotsen zu rekrutieren. Dies ist umso mehr ein Problem, wenn eingeteilte Lotsen kurzfristig ausfallen. Aufrufe auf der Homepage, auf dem Gemeindekanal, auf den LED-Tafeln oder auch die direkte Ansprache der Eltern blieben meist ohne Rückmeldungen. Daher wird eine dauerhafte Aufrechterhaltung des angebotenen Lotsendienstes eine Herausforderung bleiben.

Leider kann laufend beobachtet werden, dass nach wie vor und wieder zunehmend Schulkinder zur- und von der Schule / Kindergarten von Eltern gefahren werden. Dieses Phänomen ist unter dem Namen „Elterntaxi“ bekannt und ein latentes Problem.

Budget

Die Lohnkosten (Bruttogehälter inkl. Arbeitgeberbeitrag Sozialleistungen), beliefen sich im Jahr 2018 auf CHF 35'700.00 und im Jahr 2019 auf CHF 41'100.00.

Die Lotsen werden mit einer persönlichen Sicherheitsbekleidung einmalig ausgestattet. Diese laufenden Unterhaltskosten sind überschaubar und werden jeweils in der Budgetplanung berücksichtigt.

Erwägungen des Antragstellers

Die Einführung des Lotsendienstes hat sich bewährt und der Lotsendienst soll weiter aufrechterhalten werden.

Seit der Einführung des Lotsendienstes im Mai 2017 wurde seitens der Gemeindepolizei immer wieder intensiv nach neuen Lotsen gesucht. Bisher konnten die verschiedenen Dienste allesamt erfüllt werden, wobei die Personaldecke nach wie vor eher knapp bemessen ist.

Den Lotsen gebührt ein grosses Lob für ihren wertvollen Einsatz rund um die Schulwegsicherung. Es wäre sicher im Sinn der Sache, wenn Mandatäre die Lotsen persönlich auf ihren Dienst ansprechen und ihre Wertschätzung auf diesem Weg übermitteln.

Erwägungen der Kommission für öffentliche Sicherheit

Auch die Kommission für öffentliche Sicherheit vertritt einhellig die Meinung, dass sich die Einführung des Lotsendienstes bewährt hat und der Lotsendienst weiter aufrechterhalten werden soll.

Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat aber auch insbesondere die Kommission für öffentliche Sicherheit bedanken sich beim Gemeindepolizisten sowie bei allen Lotsinnen und Lotsen für die wertvolle Arbeit für die kleinsten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

Es wird angeregt, dass auf der kommunikativen Ebene nochmals das Thema generell, aber auch das Thema Elterntaxi thematisiert werden soll. Ziel muss es sein, dass die Eltern ihre Kinder zu Fuss auf den Schulweg schicken.

Antrag

Von den Ausführungen sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Kletterhalle Liechtenstein: Subventionsgesuch

x x E 110

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Nachdem der erste Anlauf der Finanzierung der Kletterhalle Liechtenstein gescheitert ist, ersucht der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) die Regierung und den Hohen Landtag basierend auf der neuen Sportstättenförderungsverordnung (SSFV) vom 1. Oktober 2019 um eine Subventionszusicherung zusammen mit den Gemeinden von 80% der Gesamtkosten für die Errichtung einer von der Öffentlichkeit nutzbaren Kletterhalle mit angrenzenden Büroräumlichkeiten für den LAV in Schaan in der Höhe von CHF 4'400'000.00 (80% von CHF 5'500'000.00). Bevor das Subventionsgesuch der Regierung übergeben wird, soll es mit den Rückmeldungen der Gemeinden aktualisiert werden.

Bereits vor ein paar Jahren hat die Sportstättenkommission des Landes das Projekt geprüft und Vorschläge eingebracht, welche fortwährend berücksichtigt wurden. Auch die Standortfrage wurde im Verfahren geklärt. Schliesslich hatte die Kommission eine positive Empfehlung zuhanden der Regierung übermittelt. Im Oktober 2017 hat sich der Landtag mit dem Subventionsantrag befasst und den vorgesehenen Anteil von 40 % mit 20 Stimmen genehmigt. Die Vorsteherkonferenz hat sich im Sommer 2016 mit dem Projekt und dem damit zusammenhängenden Finanzierungsschlüssel beschäftigt. Leider haben nicht alle Gemeinden einer Mitfinanzierung zugestimmt, so dass das damalige Finanzierungskonzept scheiterte.

Gemäss der Sportstättenförderungsverordnung (SSFV) vom 1. Oktober 2019, Artikel 5, lit. e) hat das Fördergesuch auch „Angaben zur Rolle der Standortgemeinde und der übrigen Gemeinden“ zu beinhalten. Basierend auf diesem Artikel bittet der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) die Gemeinden um eine finanzielle Beteiligung (Subventionsbeitrag) für die Errichtung einer Kletterhalle im alten Riet in Schaan. Dabei werden die Gemeinden gebeten, die Interessen der jungen Bevölkerung Liechtensteins und der Grenzregion zu berücksichtigen. Klettern ist eine Sportart, welche anhaltend weltweit boomt, was sich auch darin zeigt, dass diese Sportart im 2021 erstmals olympisch sein wird.

Neu überarbeitetes Projekt 2020

Der LAV beschäftigt sich seit Sommer 2012 mit dem Projekt Kletterhalle Liechtenstein. Das nun vorliegende Projekt wurde aufgrund der neuen Sportstättenförderungsverordnung überarbeitet und in einem Subventionsgesuch verschriftlicht. Die Verordnung sieht u.a. vor, dass der Gesuchsteller in der Regel mindestens 20 % der Kosten des Förderprojektes mitfinanziert und dass die Sportstätte von landesweitem Interesse ist. Diese beiden wichtigen Voraussetzungen sind aus Sicht des LAV gegeben.

Die Gesamtkosten für die Kletterhalle sind mit CHF 5.5 Mio. veranschlagt. Die Kosten für das Projekt wurden auf Grund von Unternehmerrichtofferten und detaillierten Kostenschätzungen von erfahrenen Planern ermittelt. Ein Finanzierungsanteil von 20% ist für den LAV eine sehr grosse Herausforderung. Ohne öffentliche Unterstützung von 80 % der Investitionskosten kann der LAV das Projekt nicht realisieren. Auf der Grundlage der Verordnung ist die Finanzierung wie folgt vorgesehen:

	Schlüssel	Betrag (CHF)
Land und Gemeinden	80 %	4.4 Mio.
LAV (Gesuchsteller)	20 %	1.1 Mio.
	Total	5.5 Mio.

Aus dem Subventionsgesuch (Stand 30. September 2020) können weitere Angaben zum Projekt wie Notwendigkeit und Bedürfnis aus Sicht des LAV, Betriebskosten und Erträge, Zweckmässigkeit, Standortwahl, Nutzen und technische Angaben entnommen werden.

Erwägungen des Gemeinderates

Im Jahr 2018 hat der Gemeinderat Eschen-Nendeln bereits über ein ähnliches Gesuch befinden müssen. Basierend auf dem Sportstättenkonzept der Regierung aus dem Jahr 2012 ersucht der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) damals die Gemeinde Eschen-Nendeln um eine Subventionszusicherung gemäss dem Einwohnerverteilungsschlüssel in der Höhe von CHF 255'435.10. Dieser Antrag wurde mehrheitlich angenommen. Dabei muss aber auch berücksichtigt werden, dass sich die Gemeinde Eschen-Nendeln damals aktiv als Standort für die Kletterhalle beworben hat.

Das nun vorliegende Konzept sieht keine zwingende finanzielle Beteiligung seitens der Gemeinden vor. Vor der Einreichung des Fördergesuches ist zu klären, welchen Anteil an den Kosten von CHF 4.4 Mio. die Gemeinden bezahlen. Erst dann kann das Subventionsgesuch beim Land Liechtenstein eingereicht werden. Eine Zahlung seitens der Gemeinde Eschen-Nendeln erfolgt also ausschliesslich auf freiwilliger Basis und könnte auch an Bedingungen (z.B. alle Gemeinden beteiligen sich) geknüpft werden.

Die Mehrheit des Gemeinderates vertritt die Meinung, dass die Finanzierung von Sportanlagen von landesweitem Interesse primär durch das Land, die Standortgemeinde sowie die Initianten getragen werden soll. Deshalb sprechen sich diese Gemeinderäte auch gegen eine kostenmässige Beteiligung am Projekt aus. Ebenfalls ist nicht absehbar, welche Projekte in den nächsten Jahren noch realisiert werden sollen, welche ebenfalls über die Sportstättenförderungsverordnung finanziert werden sollen. Mit der Beteiligung an diesem Projekt würde auch eine Art Präjudiz für spätere, ähnlich gelagerte Projekte geschaffen.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat auf dem eigenen Gemeindegebiet verschiedene Sportanlagen, welche allesamt unterhalten werden müssen. Der Fokus der Gemeinde Eschen-Nendeln im Bereich Sport soll einerseits bei den bestehenden Anlagen (Angebotserhaltung) liegen, andererseits sollen Angebotserweiterungen wenn schon auf dem eigenen Gemeindegebiet erfolgen.

Bereits heute erhält der Liechtensteinische Alpenverein pro Einwohner und pro Jahr CHF 1.00 von der Gemeinde Eschen-Nendeln.

Ein Gemeinderat findet, dass das Projekt Unterstützung verdient. Es handelt sich beim Klettersport um eine sinnvolle und attraktive Freizeitbeschäftigung, welche in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Ebenfalls ist zu erwarten, dass der Klettersport auch in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Der Verein ist breit aufgestellt und das vorgestellte Konzept vermag zu überzeugen.

Antrag

Auf die Ausrichtung eines Subventionsbeitrages an das geplante Projekt der Kletterhalle Liechtenstein sei aufgrund der Erwägungen zu verzichten.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 5 x Ja VU, 1 x Nein DpL).